

## **Antrag**

**der Abg. Dennis Birnstock und  
Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Notwendige Verfahrensbeschleunigung im Hochschulbau**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie über die durchschnittliche Verfahrensdauer (von der Bedarfsmeldung bis zur Baurealisierung) im hiesigen Hochschulbau hat, auch unter Berücksichtigung der Verortung der Bauherreneigenschaft, der jeweilige Rolle des Landesbetriebs Vermögen und Bau und der Art des Verfahrens (Sanierung/Erhalt/Neubau);
2. wie sie den aufgelaufenen Sanierungs- und Modernisierungsstau bei den hochschulischen Liegenschaften beziffert (aufgegliedert nach Hochschularten und Universitätskliniken) und den zügigen und effizienten Abbau desselben angeht;
3. mit welchem Haushaltsvolumen sie den Hochschulbau im laufenden Doppelhaushalt etatisiert hat und bei den hochschulischen Bauvorhaben (Sanierung/Erhalt/Neubau) eine sachliche Priorisierung sichergestellt sieht;
4. wie der Sanierungsstau bei den hochschulischen Liegenschaften in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung III berücksichtigt wurde;
5. in welchen Schritten und bis wann ein landesweites, umfassendes und funktionales digitales Gebäude- und Flächenmanagement für die Hochschulen bereitstehen soll, das auch über ein Kennzahlensystem verfügt, welches eine vergleichende Analyse der Belegungs- und Auslastungsstrukturen ermöglicht und damit die Grundlage für die transparente Bestimmung der künftigen dauerhaften Unterbringungsbedarfe der Hochschulen darstellen kann;
6. inwieweit das systematische Flächenmanagement auch Potenziale zur Effizienzsteigerung und Flächensuffizienz heben und in bauliche Planungen einfließen sowie die Bewertung von Bestandsflächen hinsichtlich des energetischen Zustands umfassen soll;

Eingegangen: 29.4.2025 / Ausgegeben: 2.6.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

7. ob sie mögliche Ursachen für Verzögerungen im hiesigen Hochschulbau und ineffiziente Prozesse darin erkennt, dass eine zu hohe Detaillierungstiefe in den frühen Planungsphasen, komplexe Zuständigkeiten und eine zu hohe Zahl an beteiligten Akteuren vorgesehen sind (insbesondere im Vergleich zu den Verfahrensregelungen in anderen Ländern);
8. wodurch sie beispielsweise drei berufliche Prüfungen bzw. Stellungnahmen im baulichen Prozess angezeigt sieht, während diese in 14 anderen Ländern nur ein- bis zweimal vorgesehen sind, wenn die Qualitätssicherung andernorts ebenso sichergestellt ist und durch etwaige Verzögerungen aufgrund der zusätzlichen Prüfungen die Kosten eher steigen;
9. welche Einsparpotenziale sie bei den indirekten Kosten erkennt, etwa beim Personalaufwand aufgrund des hohen Detaillierungsgrades in den früheren Phasen der Bauverfahren, der unabhängig von der Realisation des Vorhabens anfällt;
10. wie sie die Empfehlungen der Veröffentlichung „Schnellbauverfahren im Hochschulbau“ des HIS-Institut für Hochschulentwicklung bewertet, die auf eine deutliche Entbürokratisierung abzielen, indem sie etwa auf redundante und verzichtbare Entscheidungsschritte in den Verfahren hinweisen und eine veränderte Aufgabenverteilung mit klar zugewiesenen Verantwortlichkeiten vorschlagen;
11. wie sie den Vorschlag bewertet, dass Hochschulen künftig konkrete, von ihnen selbst priorisierte Bauvorhaben innerhalb eines vorgegebenen Baubudgets beantragen und nicht wie bisher allgemeine Bedarfsanmeldungen zur Unterbringung einreichen sollen, was die Verantwortung der einzelnen Hochschulen für die eigene Infrastruktur stärken und diese zu einer Planung innerhalb eines realistischen finanziellen Rahmens anhalten soll;
12. wie sie den Vorschlag bewertet, dass durch konkrete Vorgaben zur Entwicklung von Hochschulstandortentwicklungsplänen aus dem Ministerium die Hochschulen nachweisen sollen, dass sie methodische und organisatorische Grundlagen wie Flächenmanagement oder Zustandsbewertungen angewandt haben, damit Priorisierungen fundiert sind und verantwortungsvoll mit Flächen und Ressourcen umgegangen wird, und inwieweit sie dies durch die Planungen zur Fortentwicklung des Flächenmanagements entsprechend Ziffer 4 sichergestellt sieht;
13. wie sie den Vorschlag bewertet, das Hochschulbaubudget dem Einzelplan 14 des Haushalts zuzuordnen, damit das Wissenschaftsressort die Hoheit über die Mittelverwendung erhält, wodurch die Umsetzungswahrscheinlichkeit von Hochschulbauvorhaben erhöht werden soll, da sie vom restlichen Landesbau getrennt und somit zielgerichteter priorisiert und gesteuert werden können;
14. inwieweit sie die mit der Einführung der optionalen Bauherreneigenschaft in § 76 Absatz 4 Landeshochschulgesetz durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz Ende 2020 verbundene Hoffnung erfüllt sieht, dass hochschulische Bauprojekte unbürokratischer, schneller und effizienter umgesetzt werden können (bitte unter Nennung der konkreten Anwendungsfälle der Regelung);
15. auf welche Weise sie das im grün-schwarzen Koalitionsvertrag vorgesehene Vorhaben beim Hochschulbau angegangen sieht, mehr Bund-Länder-Projekte gemäß Artikel 91b Grundgesetz realisieren zu wollen, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Sicherstellung des erforderlichen Landesanteils in der Finanzierung (auch unter Nennung der angebahnten, aber unterbliebenen Projekte, weil etwa der landesseitige Finanzierungsanteil nicht beigebracht wurde).

29.4.2025

Birstock, Dr. Timm Kern, Brauer, Haußmann, Bonath,  
Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais,  
Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Im Hochschulbau sind neben den regulären baulichen Erfordernissen auch die funktionalen Anforderungen von Wissenschaft und Forschung und deren Flächenbedarfe sowie Entwicklungsziele zu berücksichtigen. Einerseits bedarf es für eine zielgerichtete Bauplanung verlässliche Erkenntnisse über den baulichen Zustand sämtlicher hochschulischen Liegenschaften, um sinnvoll budgetieren und priorisieren zu können. Der Abbau des erheblichen Sanierungsstaus drängt, wie er beispielsweise in Milliardenhöhe schon vor Jahren von den Universitätskliniken im Land beziffert wurde. Andererseits müssen hochschulische Neubauten den aktuellen Bedürfnissen der Hochschulen entsprechen und daher auch in gebotener Schnelligkeit umgesetzt werden.

In der Veröffentlichung „Schnellbauverfahren im Hochschulbau – Ländervergleich und Empfehlungen zur Anpassung der Bauverfahren“ des HIS-Institut für Hochschulentwicklung wurde untersucht, wie Bauverfahren vereinfacht und beschleunigt werden könnten. Mit einem Fokus auf große Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauten sollen Optimierungspotenziale identifiziert werden, um Effizienz, Produktivität und Wirtschaftlichkeit zu steigern. Kritisiert wird darin unter anderem die gängige Praxis, jede Maßnahme einzeln und nur bei ausreichendem Planungsstand in den Haushaltsplan aufzunehmen, was eine verlässliche Zeitplanung erschwere. Auch könne es im schlimmsten Fall sein, dass Maßnahmen trotz Vorlage der nötigen Planungstiefe über Jahre im Haushaltsplan verschoben würden, bis es zu einer Haushaltsveranschlagung komme und eine Priorisierung nach sachlichen Kriterien so konterkariert würde. Dieser Antrag soll Optimierungspotenziale im Hochschulbau des Landes identifizieren, damit eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Hochschulen sichergestellt wird, der Sanierungsstau abgebaut werden kann und erforderliche Neubauten, auch zusammen mit dem Bund entsprechend der Vorhaben der Koalitionsverheißungen in Land und Bund, schnell und effizient entstehen können.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Mai 2025 Nr. FM4-33-430/13/2 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. Welche Erkenntnisse sie über die durchschnittliche Verfahrensdauer (von der Bedarfsanmeldung bis zur Baurealisierung) im hiesigen Hochschulbau hat, auch unter Berücksichtigung der Verortung der Bauherreneigenschaft, der jeweiligen Rolle des Landesbetriebes Vermögen und Bau und der Art des Verfahrens (Sanierung/Erhalt/Neubau);*

Zu 1.:

Die Dauer von Baumaßnahmen ist stark von variierenden Faktoren wie Komplexität, Umfang, Baugrund- oder Baugenehmigungsrisiken und dem Projektverlauf geprägt und ist daher vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Eine durchschnittliche Verfahrensdauer kann demzufolge nicht ermittelt werden. So können auch keine allgemeingültigen Aussagen über die Verfahrensdauer in Bezug zur Verfahrensart oder zur Bauherrenkonstellation gemacht werden.

*2. wie sie den aufgelaufenen Sanierungs- und Modernisierungsstau bei den hochschulischen Liegenschaften beziffert (aufgliedert nach Hochschularten und Universitätskliniken) und den zügigen und effizienten Abbau desselben angeht;*

Zu 2.:

Mit der Verstetigung der Haushaltsmittel für den Staatlichen Hochbau auf jährlich mehr als 1 Milliarde Euro wurden wichtige Voraussetzungen für den Werterhalt, die Sanierung und Modernisierung der landeseigenen Gebäude geschaffen. Rund die Hälfte dieser Mittel fließt in die Hochschulen und wird schwerpunktmäßig für die Sanierung und Modernisierung der bestehenden Gebäude eingesetzt. Darüber hinaus hat Baden-Württemberg dem Sanierungsbedarf der Universitätsklinika unter anderem im Rahmen der Sanierungsoffensive Universitätsmedizin Rechnung getragen und seit dem Staatshaushaltsplan 2018/2019 insgesamt rund 616 Millionen Euro für Sanierungsprojekte zur Verfügung gestellt. Eine weitere Aufgliederung nach Hochschularten wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand leistbar.

Der Fokus liegt auf der zielgerichteten Priorisierung und Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den Hochschulen sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Hierbei werden insbesondere baufachliche, immobilienwirtschaftliche, nutzerbezogene und haushaltsmäßige Aspekte berücksichtigt. Die tatsächliche Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und finanziellen Mittel.

*3. mit welchem Haushaltsvolumen sie den Hochschulbau im laufenden Doppelhaushalt etatisiert hat und bei den hochschulischen Bauvorhaben (Sanierung/Erhalt/Neubau) eine sachliche Priorisierung sichergestellt sieht;*

Zu 3.:

Im Staatshaushaltsplan 2025/2026 wurden im Einzelplan 12 für den Hochschulbau (inkl. Universitätskliniken) Große Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten in einer Größenordnung von rund 1,4 Milliarden Euro neu aufgenommen.

Darüber hinaus sind für Kleine Baumaßnahmen und den Bauunterhalt insgesamt rund 1,3 Milliarden Euro veranschlagt (Mittel und Verpflichtungsermächtigungen); davon werden in der Regel rund die Hälfte für den Hochschulbau eingesetzt.

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat ab dem 1. Januar 2024 die Bauherreneigenschaft (Bauunterhaltung, Sanierung, Neubau u. a.) für Baumaßnahmen im Rahmen der Universitätsaufgabe des KIT übernommen. Dafür sind im Staatshaushaltsplan 2025/2026 im Einzelplan 14 in Kapitel 1417 insgesamt rund 70 Millionen Euro veranschlagt.

Darüber hinaus sind im Einzelplan 14 im Staatshaushaltsplan 2025/2026 für Forschungsbauten mit Bauherreneigenschaft der Universitäten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt rund 136 Millionen Euro veranschlagt. Für die Universitätsklinika sind im Staatshaushaltsplan 2025/2026 im Einzelplan 14 laufende Investitionszuschüsse i. H. v. rund 112 Millionen Euro pro Jahr (Gesamtbereich Investitionen) sowie Zuschüsse für Einzelbaumaßnahmen (inkl. Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von insgesamt rund 375 Millionen Euro veranschlagt.

*4. wie der Sanierungsstau bei den hochschulischen Liegenschaften in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung III berücksichtigt wurde;*

Zu 4.:

Die Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (HoFV III) beinhaltet vom Grundsatz keine Einzelregelungen zum Hochschulbau; es wird in diesem Zusammenhang auf weitere Regelwerke zum Hochschulbau verwiesen. Gemäß Ziffer II.2.1 der HoFV III unterstützen die Hochschulen die im Energie- und Klimaschutzkonzept für

Landesliegenschaften aufgezeigten Maßnahmen und setzen diese um. Das Energie- und Klimaschutzkonzept priorisiert insbesondere Sanierungsmaßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Landesbetrieb Vermögen und Bau BW (VB-BW) und den Hochschulen.

*5. in welchen Schritten und bis wann ein landesweites, umfassendes und funktionales digitales Gebäude- und Flächenmanagement für die Hochschulen bereitstehen soll, das auch über ein Kennzahlensystem verfügt, welches eine vergleichende Analyse der Belegungs- und Auslastungsstrukturen ermöglicht und damit die Grundlage für die transparente Bestimmung der künftigen dauerhaften Unterbringungsbedarfe der Hochschulen darstellen kann;*

Zu 5.:

Bereits seit vielen Jahren wird für Landesgebäude ein IT-basiertes Flächenmanagement genutzt, das auch die Hochschulgebäude abbildet. Dieses Instrument umfasst im Wesentlichen die raumscharfe Abbildung der Flächen nach DIN 277.

Auf dieser Grundlage wurden in den letzten Jahren umfassende Anforderungen für ein CAFM-System entwickelt und eine europaweite Ausschreibung durchgeführt. Dieses CAFM-System umfasst auch Gebäude der Hochschulen. Der Funktionsumfang gegenüber dem bisherigen IT-Instrument wurde wesentlich erweitert, insbesondere mit Leistungen aus dem Gebäudemanagement wie zum Beispiel der Terminverfolgung bei wartungsbedürftigen technischen Anlagen sowie einem Ticketsystem für den Nutzerservice. Das neue CAFM-System für alle Landesgebäude wurde zwischenzeitlich beauftragt. Gegenwärtig läuft die schrittweise Roll-Out-Phase in den Ämtern von Vermögen und Bau Baden-Württemberg, die demnächst auch die Implementierung der Flächendaten aus dem bisherigen IT-Instrumenten umfasst.

Ergänzend wurden für den Hochschulbereich die Projekte „Automatisierte Verbrauchserfassung (EnMa)“ und das „digitale Flächenmanagement bwCAFM“ initiiert. Im Projekt EnMa wird die an vier Hochschulen erprobte Entwicklung der digitalen Verbrauchsdatenerfassung einschließlich dem Einbau von digitalen Zählern in einem Folgeprojekt bis Frühjahr 2026 auf 14 weitere Hochschulen ausgerollt. Danach sollen sukzessive die restlichen nicht-universitären Hochschulstandorte folgen. Im Projekt bwCAFM, an dem aktuell 22 Hochschulen teilnehmen und das bis Oktober 2026 abgeschlossen sein soll, werden zunächst die speziellen Bedarfe der Hochschulen für ein ergänzendes CAFM-System erfasst und dessen Machbarkeit geprüft.

Unabhängig vom digitalen Gebäude- und Flächenmanagement wurde in der Hochschulfinanzierungsvereinbarung 2021 bis 2025 (HoFV II) vereinbart, ein effizientes Flächenmanagement und ein übergreifendes Kennzahlensystem an den Hochschulen einzuführen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden bereits 2019 „Regularien für ein effizientes Flächenmanagement“ verabschiedet und im Jahr 2024 zusätzlich ein „Regularienkatalog für ein effizientes Auslastungsmanagement“ eingeführt. Die weitere Digitalisierung im Gebäude- und Flächenmanagement, z. B. durch Einführung eines ergänzenden CAFM-Systems, sind wichtige Aspekte der Regularienkataloge.

Für das übergreifende Kennzahlensystem werden statistische Daten, die vorhandenen Flächendaten nach Nutzungsarten sowie Auslastungszahlen verwendet. Aus dem Flächenkennzahlensystem gewonnene Erkenntnisse werden bei der Bestimmung der künftigen Unterbringungsbedarfe berücksichtigt.

*6. inwieweit das systematische Flächenmanagement auch Potenziale zur Effizienzsteigerung und Flächensuffizienz heben und in bauliche Planungen einfließen sowie die Bewertung von Bestandsflächen hinsichtlich des energetischen Zustands umfassen soll;*

Zu 6.:

Mit den Regularienkatalogen zu effizientem Flächen- und Auslastungsmanagement wurden Instrumente für eine effiziente Nutzung von Gebäudeflächen geschaffen. Anhand der gewonnenen Informationen zu Auslastung und Nutzung der Fläche kann beurteilt werden, ob zusätzliche Unterbringungsbedarfe im Bestand untergebracht werden können. Das Flächenmanagement, die Auslastung und die Bewertung der Bestandsflächen fließen in die Bauplanung ein. Dabei werden die Ergebnisse der energetischen Analysen, die Masterplanung sowie die Ziele zur Transformation der Energieversorgung gleichermaßen berücksichtigt.

Unabhängig von einem systematischen Flächenmanagement erfolgt die energetische Bewertung der Hochschulgebäude auf der Grundlage von Kennwerten, die im Rahmen des Energiemanagements und landesweiten Auswertungen erstellt werden. Ergänzend werden Energie- und Klimaschutzkonzepte für die jeweiligen Hochschulstandorte erstellt. Mit diesen Instrumenten wird der energetische Sanierungs- und Modernisierungsbedarf bewertet und notwendige energetische Maßnahmen werden in Bauprogramme überführt.

*7. ob sie mögliche Ursachen für Verzögerungen im hiesigen Hochschulbau und ineffiziente Prozesse darin erkennt, dass eine zu hohe Detaillierungstiefe in den frühen Planungsphasen, komplexe Zuständigkeiten und eine zu hohe Zahl an beteiligten Akteuren vorgesehen sind (insbesondere im Vergleich zu den Verfahrensregelungen in anderen Ländern);*

*8. wodurch sie beispielsweise drei baufachliche Prüfungen bzw. Stellungnahmen im baulichen Prozess angezeigt sieht, während diese in 14 anderen Ländern nur ein- bis zweimal vorgesehen sind, wenn die Qualitätssicherung andernorts ebenso sichergestellt ist und durch etwaige Verzögerungen aufgrund der zusätzlichen Prüfungen die Kosten eher steigen;*

*9. welche Einsparpotenziale sie bei den indirekten Kosten erkennt, etwa beim Personalaufwand aufgrund des hohen Detaillierungsgrades in den früheren Phasen der Bauverfahren, der unabhängig von der Realisation des Vorhabens anfällt;*

Zu 7., 8. und 9.:

Die Verfahren werden nach der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) und der Regelungen der Zusammenarbeit bei Bauangelegenheiten der Universitäten und nicht-universitären Hochschulen durchgeführt, die insbesondere in allen Projektphasen Planung und Durchführung von Bauvorhaben verbessern und der Transparenz, Nutzerorientierung und Effizienz der finanziellen und personellen Ressourcen dienen.

Ein hoher Detaillierungsgrad ist in den frühen Phasen der Bauverfahren von Bedarfsanmeldung bis Planungsauftrag nicht gefordert. So wird beispielsweise bei der Bedarfsanmeldung gemäß DAW lediglich ein der Projektphase angemessenes Grobkonzept gefordert.

Der in der DAW konturierte Regelablauf gewährleistet eine zielgerichtete und stringente Umsetzung der Maßnahmen. Der Regelablauf wird bei Bedarf angepasst und verkürzt. Beispielsweise ist bei Forschungsbaumaßnahmen nach Artikel 91b GG und auch bei größeren Sanierungsprojekten eine Verkürzung des Regelprozesses möglich.

10. wie sie die Empfehlungen der Veröffentlichung „Schnellbauverfahren im Hochschulbau“ des HIS-Institut für Hochschulentwicklung bewertet, die auf eine deutliche Entbürokratisierung abzielen, indem sie etwa auf redundante und verzichtbare Entscheidungsschritte in den Verfahren hinweisen und eine veränderte Aufgabenverteilung mit klar zugewiesenen Verantwortlichkeiten vorschlagen;

Zu 10.:

Die Empfehlungen von HIS-HE zum „Schnellbauverfahren“ stellen kein zusammenhängend funktionierendes Bauverfahren dar, sondern beschreiben die best-practice-Teilschritte aus der Länderanalyse. HIS-HE verzichtet daher bewusst auf ein einheitliches Idealverfahren, da sich die Rahmenbedingungen in den Bundesländern unterscheiden. Stattdessen sollen die Empfehlungen als modular umsetzbare Bausteine verstanden werden, die je nach Landesstruktur angepasst werden können. Der Ansatz: „Das Beste aus jedem Bundesland!“, liefert damit jedoch kein „Schnellbauverfahren“; allenfalls Einzelbausteine, die an den Vor- und Nachprozess adaptiert werden müssten. Die prozessbegleitenden Vorschläge sollten nun auf ihre Verwend- und Umsetzbarkeit in Baden-Württemberg geprüft werden und fließen dann gegebenenfalls in die kontinuierliche Überarbeitung der Regelwerke zum Landesbau ein.

Insgesamt stellt die Veröffentlichung den Versuch dar, die unterschiedlichen Verfahren in den einzelnen Ländern standardisiert gegenüberzustellen. Im Ergebnis scheint der für Baden-Württemberg dargestellte Prozess nicht umfänglich nachvollziehbar abgebildet und Aussagen zur Vergleichbarkeit mit anderen Ländern sind nur bedingt möglich.

11. wie sie den Vorschlag bewertet, dass Hochschulen künftig konkrete, von ihnen selbst priorisierte Bauvorhaben innerhalb eines vorgegebenen Baubudgets beantragen und nicht wie bisher allgemeine Bedarfsanmeldungen zur Unterbringung einreichen sollen, was die Verantwortung der einzelnen Hochschulen für die eigene Infrastruktur stärken und diese zu einer Planung innerhalb eines realistischen finanziellen Rahmens anhalten soll;

Zu 11.:

Eine Aufteilung des begrenzten Baubudgets für den Hochschulbau auf alle Hochschulen zur hochschulinternen Priorisierung führt insbesondere bei kleinen Hochschulen zu sehr kleinen jährlichen Budgets. Für die Hochschulstandorte besteht jedoch nahezu flächendeckend der Bedarf an Generalsanierungen mit meist sehr hohen Baukosten. Ein „Ansparerfordernis“ für diese Generalsanierungen auf Hochschulebene verlängert bei zu kleinen Hochschulbudgets die Vorlaufzeit von Baumaßnahmen zusätzlich und widerspricht der beabsichtigten Beschleunigung. Die Konzentration der Baumittel auf Landesebene ermöglicht hingegen eine gezielte Schwerpunktsetzung. Dabei erfolgt auf Basis der Priorisierung der Hochschulen eine standortübergreifende Priorisierung in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

12. wie sie den Vorschlag bewertet, dass durch konkrete Vorgaben zur Entwicklung von Hochschulstandortentwicklungsplänen aus dem Ministerium die Hochschulen nachweisen sollen, dass sie methodische und organisatorische Grundlagen wie Flächenmanagement oder Zustandsbewertungen angewandt haben, damit Priorisierungen fundiert sind und verantwortungsvoll mit Flächen und Ressourcen umgegangen wird, und inwieweit sie dies durch die Planungen zur Fortentwicklung des Flächenmanagements entsprechend Ziffer 4 sichergestellt sieht;

Zu 12.:

Die Hochschulen erstellen auf Basis des gemäß § 7 LHG vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigten Struktur- und Entwicklungsplans die Hochschulstandortentwicklungsplanung. Diese umfasst auch ein Infra-

strukturkonzept für die Bereiche Mobilität, IT-Infrastruktur sowie gastronomische Versorgung und eine Energie- und Klimaschutzkonzeption, die die energetische Versorgung beinhaltet.

Die Hochschulstandortentwicklungsplanung ist Grundlage für die Aufstellung der baulichen und liegenschaftlichen Entwicklungsplanung (Masterplanung) durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg. Zusammen mit den Hochschulen wird im Rahmen der Masterplanung die strukturelle Entwicklungsperspektive für die künftige standort- und gebäudebezogene Unterbringung erstellt. Auf dieser Grundlage entwickelt der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg in Abstimmung mit den Hochschulen eine Sanierungs- bzw. Modernisierungsstrategie in Form von Handlungssträngen bzw. Sanierungsabfolgen für die einzelnen Standortbereiche.

Die in der standortbezogenen Entwicklungsperspektive benannten Maßnahmen werden in eine zeitliche Reihung gebracht. Dabei werden sowohl wissenschaftspolitische als auch baufachliche und klimarelevante Anforderungen (Emissionsminderung und energetische Masterplanung) angemessen berücksichtigt. Die Zustandsbewertung und das Flächenmanagement fließen somit bereits in die Masterplanung ein.

*13. wie sie den Vorschlag bewertet, das Hochschulbaubudget dem Einzelplan 14 des Haushalts zuzuordnen, damit das Wissenschaftsressort die Hoheit über die Mittelverwendung erhält, wodurch die Umsetzungswahrscheinlichkeit von Hochschulbauvorhaben erhöht werden soll, da sie vom restlichen Landesbau getrennt und somit zielgerichteter priorisiert und gesteuert werden können;*

Zu 13.:

Die ressortübergreifende Bündelung der Baumittel im Einzelplan 12 (Bauhaushalt) hat sich aus Sicht der Landesregierung bewährt und ist von zentraler Bedeutung für einen wirtschaftlichen und effektiven Mitteleinsatz. Durch die zentrale Veranschlagung treffen Landesregierung und Parlament finanzpolitische Investitionsentscheidungen im Rahmen der Gesamtsteuerung des Haushalts, setzen Schwerpunkte und stellen die Umsetzung landesweiter Ziele sicher. Durch ein integriertes Bau- und Immobilienmanagement für alle landeseigenen Gebäude können Geschäftsprozesse in einer Fachverwaltung gebündelt und effektiv gestaltet werden, vergleichbar mit modernen Verwaltungsstrukturen in der freien Wirtschaft. Die Auswahl und Priorisierung der Maßnahmen erfolgt bereits in enger Abstimmung zwischen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Finanzen nach baufachlichen und wissenschaftspolitischen Aspekten. Der Mitteleinsatz berücksichtigt somit gleichermaßen die baulichen wie auch die wissenschaftsseitigen Notwendigkeiten, was auch bei einer Veranschlagung im Einzelplan 14 erfolgen müsste. Ein Herauslösen eines Hochschulbaubudgets aus der zentralen Veranschlagung würde die Steuerungsmöglichkeiten massiv einschränken. Außerdem wäre mit der Zuordnung des Hochschulbaubudgets zum Einzelplan 14 keine erhöhte Umsetzungswahrscheinlichkeit verbunden. Die limitierten Ressourcen im Hinblick auf das Budget und die Personalkapazitäten, würden sich durch eine solche geänderte Zuordnung nicht ändern.

*14. inwieweit sie die mit der Einführung der optionalen Bauherreneigenschaft in § 76 Absatz 4 Landeshochschulgesetz durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz Ende 2020 verbundene Hoffnung erfüllt sieht, dass hochschulische Bauprojekte unbürokratischer, schneller und effizienter umgesetzt werden können (bitte unter Nennung der konkreten Anwendungsfälle der Regelung);*

Zu 14.:

Ob und inwieweit Hochschulbauprojekte in eigener Bauherreneigenschaft schneller und effizienter umgesetzt werden können, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Die ersten Übertragungen der Bauherreneigenschaft an Hochschulen sind 2019/2020 erfolgt. Belastbare Erkenntnisse können erst nach Auswertung abgeschlossener Baumaßnahmen in Bauherreneigenschaft gewonnen werden. Unabhängig von der Bauherreneigenschaft bestimmen in der eigentlichen Bauphase insbesondere die Rahmenbedingungen der Baubranche die Umsetzungsgeschwindigkeit.

*15. auf welche Weise sie das im grün-schwarzen Koalitionsvertrag vorgesehene Vorhaben beim Hochschulbau angegangen sieht, mehr Bund-Länder-Projekte gemäß Artikel 91b Grundgesetz realisieren zu wollen, insbesondere hinsichtlich der rechtzeitigen Sicherstellung des erforderlichen Landesanteils in der Finanzierung (auch unter Nennung der angebahnten, aber unterbliebenen Projekte, weil etwa der landesseitige Finanzierungsanteil nicht beigebracht wurde).*

Zu 15.:

Den Vorhaben im Hochschulbau gemäß Artikel 91b Grundgesetz wird im Landesbau eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Sie werden auch als Neubauvorhaben durch eine Ausnahmeregelung im Energie- und Klimaschutzgesetz priorisiert behandelt. Zudem werden diese Vorhaben hinsichtlich Ressourceneinsatz und Verfahrensbeschleunigung sowie bei der Haushaltsaufstellung stets prioritär unterstützt. Bisher konnte nur bei einer Maßnahme der auf die Universität entfallende Teil der Landesfinanzierung (25 Prozent der Gesamtbaukosten) durch die Universität nicht erbracht werden (Neubau „R3C [Research Centre on Conflict and Cohesion]“ der Universität Konstanz). Wobei auch die wissenschaftliche Begutachtung der Antragsskizze zur Forschungsprogrammatik durch den Ausschuss für Forschungsbauten beim Wissenschaftsrat unabhängig von der Finanzierung zu einer Zurückstellung des Antrages und Überarbeitungsaufgaben geführt hat.

Dr. Splett

Staatssekretärin